

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Stadtbildpflege

(Ziffer 7.1 geändert durch Ratsbeschluss vom 26.05.2003)

Die Stadt Lippstadt ist bemüht, jährlich einen bestimmten Betrag für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Stadtbildpflege als Zuwendungen zur Verfügung zu stellen.

Für die Gewährung dieser Zuwendungen gelten folgende Richtlinien:

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 1.1 Zuwendungen können gewährt werden für Maßnahmen, die der Pflege und Verbesserung des Stadtbildes dienen und an deren Durchführung ein erhebliches städtebauliches Interesse seitens der Stadt Lippstadt besteht und die ohne Zuwendung der Stadt nicht oder nicht in notwendigem Umfang verwirklicht werden können.
- 1.2 Vorrangig werden solche Objekte gefördert, die nicht in der Denkmalliste enthalten sind. Zuwendungen werden nicht gewährt, wenn das Objekt bereits durch den Landeskonservator bezuschusst wird, werden soll oder werden kann.
- 1.3 Der mit Zuwendungen der Stadt hergestellte Zustand eines Objektes darf ohne Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Über die Dauer der Bindung, die mit mindestens 5 und höchstens 10 Jahren angesetzt wird, entscheidet der Ausschuss im Rahmen der Bewilligung.

2. Förderungsgegenstände

Gefördert werden Objekte, die insbesondere

- a) in der Nachbarschaft von Baudenkmalen stehen und geeignet sind, den Gesamteindruck ihrer Umgebung zu verbessern,
- b) auch als Einzelobjekte von städtebaulich prägender Wirkung sind, die besonders herausgestellt werden sollen und bei denen offensichtliche oder gestalterische Missstände zu beseitigen sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, soweit diese die entsprechenden Maßnahmen durchführen.

4. Zuwendungsfähige Aufwendungen

Die Zuwendungen dürfen nur zur Deckung der im Zusammenhang mit der Durchführung der unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen verwendet werden.

5. Vorzeitiger Beginn

5.1 Muss aus besonderen Gründen des Einzelfalles vor Gewährung des Zuschusses mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen werden, so steht der späteren Förderung nichts entgegen, wenn die Stadt Lippstadt auf Antrag dem vorzeitigen Beginn schriftlich zugestimmt hat.

5.2 Eine Verpflichtung der Stadt Lippstadt zur Förderung der Maßnahme wird mit der Erteilung dieser Zustimmung nicht begründet.

6. Zuwendungsart

Die Mittel werden als Zuwendungen gewährt.

7. Höhe der Zuwendung

7.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt 1/3 der zuwendungsfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 2.560,00 € je Objekt.

7.2 In Ausnahmefällen kann ein höherer Betrag als Zuwendung gewährt werden, wenn die Stadt ein besonderes Interesse an der Durchführung der Maßnahme hat oder die Maßnahme einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.

8. Antragsverfahren

8.1 Die Zuwendungsempfänger sollen Förderungsanträge in doppelter Ausfertigung an die Stadt Lippstadt richten. Entsprechende Vordrucke sind bei der Verwaltung erhältlich.

8.2 Den Anträgen sind prüfungsfähige Unterlagen (Bauzeichnungen, Finanzierungspläne, Kostenvorschläge usw.) beizufügen.

9. Gewährungsfristen

9.1 Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet der Planungs- und Gestaltungsausschuss der Stadt Lippstadt.

9.2 Der Antragsteller erhält über die ausgesprochene Gewährung eine entsprechende Nachricht. Sie kann verpflichtende Hinweise enthalten. Innerhalb von 4 Wochen hat der Zuwendungsempfänger gegenüber der Stadt Lippstadt die Bewilligungsnachricht schriftlich anzuerkennen, andernfalls die Bewilligung nicht wirksam wird.

10. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abnahme der durchgeführten Arbeiten durch die Stadt Lippstadt und Vorlage der Rechnungsbelege über die durchgeführten Maßnahmen.

Lippstadt, den 10. November 1980

Stadt Lippstadt